



**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (01) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025  
Telefax 712 94 25

An das

Präsidium des  
Nationalrates

Parlamentsgebäude  
1017 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

ZI 3283-Pr/1/98

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>	
Zl. ....108.....	GE / 19 <i>CP</i>
Datum: <b>26. Nov. 1998</b>	
Verteilt .....	<i>27.11.98</i>

*J. Wieser*

Betrifft: Entwürfe von Novellen zum Regionalradiogesetz,  
Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz und Rund-  
funkgesetz; Begutachtung - Stellungnahme;

Schreiben des BKA vom 12. Oktober 1998,  
GZ 601.135/52-V/4/98

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum  
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

24. November 1998

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*



**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (01) 711 71/0 oder

Klappe                      Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025  
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

Zl 3283-Pr/1/98

An das  
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

**Betrifft:** Entwürfe von Novellen zum Regionalradiogesetz,  
Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz und Rund-  
funkgesetz; Begutachtung - Stellungnahme;

Schreiben des BKA vom 12. Oktober 1998,  
GZ 601.135/52-V/4/98

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt der ggstl Entwürfe und nimmt dazu wie folgt Stellung:

**A) Zum Regionalradiogesetz:**

**Zum § 1:**

Mit dieser Regelung ist offensichtlich gemeint, daß private Hörfunkveranstaltungen wie bisher von der Zulassung durch die Privatrundfunkbehörde abhängig sind. Die gewählte Formulierung läßt offen, wer für Regelungen zuständig ist, wenn sich mehrere lokale und regionale Veranstalter zusammenschließen, um ein bundesweites Hörfunkprogramm als Konkurrenz zum Österreichischen Rundfunk (ORF) aufzubauen.

**Zum § 2b Abs 2:**

Mit dieser Bestimmung wird der Begriff Spartenprogramme definiert. In den Erläuterungen wird als Beispiel für ein Spartenprogramm ein "Thermalbäderradio" erwähnt. Ebenso denkbar wäre ein "Fremdenverkehrsradio" als Spartenprogramm. Solche Sendungen könnten,

durch Zusammenschluß der einzelnen lokalen oder regionalen Sender, letztlich - gleichartig gestaltet - österreichweit ausgestrahlt werden. Solcherart könnte ein gesamtösterreichisches Privat-Radio entstehen, das aufgrund der gesetzlichen Regelungen die terrestrischen Anlagen des ORF nutzen dürfte und diesen mit seinen eigenen Sendeanlagen konkurrenzieren könnte. Es erscheint fraglich, ob dies der Intention des Entwurfes entspräche.

Zum § 3:

Der vorgesehene Zugang privater Radiosender zu den Sendeanlagen des ORF gegen Ersatz der nachgewiesenen Selbstkosten ist im Hinblick auf die zunehmende Ausstrahlung von Sendungen über Satelliten und den damit verbundenen wahrscheinlichen Rückzug des ORF von seinen terrestrischen Anlagen problematisch. Es bleibt offen, ob der ORF aufgrund dieser Regelung gehalten ist, von ihm nicht mehr benötigte Sendeanlagen für Privatrundfunkveranstalter zu betreiben.

Zum § 7:

Entsprechend der vorgesehenen Formulierung entfällt für Privatrundfunkveranstalter die Werbezeitenbeschränkung an bestimmten Tagen im Jahr. Auf die unterschiedliche Regelung zum Rundfunkgesetz, das ein Werbeverbot an bestimmten Tagen vorsieht, wird aufmerksam gemacht. Auf den Redaktionsfehler im § 7 Abs 2: "... Werbung sind zulässig." wird aufmerksam gemacht.

**B) Zum Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz:**

Zum § 3:

In dieser Bestimmung wird unter Beachtung der Richtlinie 97/36/EG neu geregelt, daß Rundfunkveranstalter der Rechtshoheit Österreichs dann unterliegen, wenn sie sich im Inland niederlassen. Dies gilt dann, wenn der Rundfunkveranstalter seinen Sitz oder eine Hauptniederlassung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich getroffen werden.

Damit hat sich Österreich eine Einflußnahme zwar auf Rundfunkveranstalter in Österreich gesichert, doch eine Einflußnahme auf Rundfunkveranstalter außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums bleibt nach wie vor unmöglich. Nach Ansicht des Rechnungshofes besteht

hier eine Problematik, die sich aufgrund der laufend steigenden Zahl an Satellitenprogrammen (auch in Spartenprogrammen) weiter verstärken wird. Hier wären Bemühungen notwendig, um mit internationalen Abkommen zu möglichst weltweit einheitlichen Regelungen zu kommen, und nicht nur zu solchen, die nur innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums durchsetzbar erscheinen.

Zum § 8 Abs 2:

Im zweiten Satz wären die Worte "Die Regional- und Kabelrundfunkbehörde" durch "Die Privatrundfunkbehörde" zu ersetzen.

Dem ggstl Entwurf sind keine Angaben zu den finanziellen Auswirkungen angeschlossen. Da die Erteilung von Zulassungen zur Veranstaltung von bundesweit terrestrisch verbreiteten Fernsehens sowie auch von Lokalfernsehen (Sendelizenzen mit einem Versorgungsschwerpunkt in einem Bundesland) einerseits zweifellos einen Mehraufwand sowie für die Privatrundfunkbehörde als auch für die Fernmeldebehörde verursachen aber andererseits zusätzliche Einnahmen zur Folge haben, wäre eine entsprechende Darstellung gemäß § 14 BHG bzw den hiezu ergangenen Richtlinien des BMF, AÖFV Nr 48/1998, anzuschließen gewesen.

**Zu A) und B):**

Zur Privatrundfunkbehörde:

Bereits mit dem Regionalradiogesetz wurde beim Bundeskanzleramt eine Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde eingerichtet, die im Zuge der geplanten Novellen in Privatrundfunkbehörde umbenannt werden soll. Sie hat über die Zulassung privater Rundfunkwerber als Rundfunkveranstalter zu entscheiden. Zur Beratung dieser Behörde wurde beim Bundeskanzleramt zusätzlich ein Hörfunkbeirat eingerichtet. Gemäß § 21 des Regionalradiogesetzes wurde die Rechtsaufsicht über die Hörfunkveranstalter der Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes übertragen, die ebenfalls beim Bundeskanzleramt eingerichtet wurde.

Für die Rundfunkveranstalter nach dem Entwurf des neuen Privat-Rundfunkgesetzes ist für die Vergabe der Sendelizenz und damit für die Zulassung als Rundfunkveranstalter die Privatrundfunkbehörde zuständig.

Für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb für Sendeanlagen ist nach wie vor die Fernmeldebehörde verantwortlich.

Es bestehen somit drei beim Bundeskanzleramt eingerichtete Organe, die sich mit Rundfunkbelangen beschäftigen. Die eingesetzten Funktionäre sind in diesen Organen nicht hauptberuflich tätig. In den Erläuterungen zu den Entwürfen fehlen aber entsprechende Kostenberechnungen sowohl für die Infrastrukturkosten als auch für die Entschädigungen der Funktionäre. Die Ausdehnung des Verantwortungsbereiches der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde (nunmehr Privatrundfunkbehörde) entspricht der ursprünglichen Zielvorstellung. Damals wie heute fehlen aber zu dieser Vorgangsweise Kosten/Nutzen-Überlegungen auch zu bereits im Ausland zur Zufriedenheit praktizierten alternativen Steuerungsmöglichkeiten, wie sie zB eine "Medienanstalt" bieten könnte.

### **C) Zum Rundfunkgesetz:**

#### Zum § 5 Abs 1:

Im Hinblick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, wonach Belangsendungen nur mehr für politische Parteien und nicht für Interessensvertretungen zulässig sind, das im ggstl Entwurf auch berücksichtigt wird, sollte nach Ansicht des Rechnungshofes auch der Prozentanteil an Sendezeit entsprechend verringert werden.

#### Zum § 5 Abs 7:

Mit der vorgesehenen Formulierung wird neuerlich keine Klarstellung der Eigenwerbung des ORF, dh Werbung des ORF für seine eigenen Produkte und Dienstleistungen, getroffen. In diesem Zusammenhang wird an die in der Vergangenheit immer wieder stattgefundenen Auseinandersetzungen darüber, ob der ORF überhaupt eigene Produkte bewerben kann bzw ob und inwieweit diese Eigenwerbung den gesetzlichen Bestimmungen zur Werbung unterliegt, erinnert. Diese notwendige Klarstellung könnte vor dem § 5 Abs 10 eingefügt werden.

RECHNUNGSHOF, ZI 3283-Pr/1/98

- 5 -

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen sowie Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr Wolfgang Ruttenstorfer, übermittelt.

24. November 1998

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
